

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sechs und zwei Drittel Franken für jedes Kloster ein sammelndes Heu, das in die Scheune gelegt werden soll, ausgerichtet werden.

3. Sie sollen nur nach und nach entrichtet werden, wenn diejenigen die solche empfangen, beweisen, daß sie zu dem bestimmten Gebrauch verwendet werden. Und wenn es möglich ist, so sollen dieselben dafür Bürgschaft geben.

4. In jeder Gemeinde soll unter der Leitung des Baumeisters, dem dieses Fach aufgetragen ist, eine Scheune erbaut werden, die allen denjenigen welche einige Unterstützung erhalten zum Muster dienen soll.

5. Dem Minister des Innern ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,  
M o u s s o n.

Beschluß vom 4. Januar 1799.

Das Vollziehungsdirektorium, um zu verhindern daß kein Theil der den Brandbeschädigten des Districts Stanz bewilligten Steuer, auf eine andere Art als zu ihrer eigentlichen Bestimmung, nemlich zu Wiederherstellung der abgebrannten Häuser, und zu wirklicher Erleichterung der Unglücklichen verwendet werde;

Nach Anhörung seines Ministers des Innern

beschließt was folgt:

1. Die Bezahlung der Kommissarien und anderer von der Regierung für die Direction der nöthigen Arbeiten, zu Wiederaufbauung der abgebrannten Häuser, und zu Vertheilung der Steuern angestellten Personen, sollen aus der Staatskasse bezahlt, und die Gelder dazu auf das Ministerium des Innern angewiesen werden.

2. Dem zufolge ist dem Minister des Innern aufgetragen, dem Kommissar zur Direction der Arbeiten von Stanz eine Summe von tausend fünf hundert Franken zu übermachen.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Minister des Innern zur Vollziehung übergeben werden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,  
M o u s s o n.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. Hornung.

(Fortsetzung von Anderwerths Meinung.)

So schüchtern man werden könnte gegen eine Sache das Wort zu führen, welche durch theoretische und praktische Beweise gerechtfertiget scheinen möchte: so

sehr muß jedem von uns die Pflicht heilig seyn, über jeden Gegenstand seine Meinung nach seiner eignen Ueberzeugung an Tag zu legen: eben so sehr ist es unsere Pflicht, Meinungen, die ein großer Theil unserer Nation über ein oder andern Gegenstand haben könnte, zu eröffnen, und dieselben entweder zu unterstützen oder zu widerlegen, je nachdem die Gründe für das eine oder andere sprechen. . . . In dieser Absicht werde ich die Freiheit brauchen, über diesen Gegenstand etwas weitläufiger mich zu erklären.

Die Constitution unterscheidet in Rücksicht des politischen Zustandes drei Klassen von Einwohnern: nämlich 1tens die wirkliche Bürger irgend eines Ortes in Helvetien; 2tens die das ewige Hinterlassenrecht hatten, und alle in der Schweiz geborne Hinterlassen; dann 3tens die Fremden, die 20 Jahr lang nach einander in der Schweiz gewohnt haben. — Den beiden erstern ertheilt die Constitution das Schweizerbürgerrecht ohne Vorbehalt; den letzteren aber unter der Bedingung, wenn erstens sie sich nützlich gemacht haben; zweitens, wegen ihrer Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen; drittens für sich und ihre Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten; und viertens den Bürgereid ablegen.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß die Juden unter die dritte Gattung der Einwohner, nämlich unter die Fremden zu zählen sind, weil sie an keinem Ort in der Schweiz Bürger noch viel weniger ewige Hinterlassen waren, indem sie alle 16 Jahr neuerlich bei der ehedorigen Landeshoheit einkommen mußten, sich in der Schweiz aufhalten zu dürfen.

Wenn sie aber unter diese Gattung zu zählen sind, so dürfen wir sie nicht anders zu Bürgern aufnehmen, als unter den im 20. § der Constitution enthaltenen Bedingungen. Nun wollen wir untersuchen, ob und in wiefern es den Juden vom Canton Baden möglich sey, dieselben zu erfüllen. Die erste Bedingung ist, daß derjenige Jud, der Bürger werden will, beweise, daß er sich nützlich gemacht habe. Jeder Mensch der arbeitet oder ein Gewerbe treibt, kann sich nützlich machen, und geschieht's, so entsteht durch öftere Wiederholung solcher nützlichen Handlungen zuletzt die allgemeine Sage: „Dieser Mann ist seinen Mitbürgern nützlich.“ Ein Kaufmann z. B., der unter zehn Käufern, neun guten Waaren um gerechten Preis gegeben, wird den Ruf eines nützlichen Kaufmanns erhalten, weil jeder dieser neun Käufer es vielleicht zehn andern sagt, daß er von diesem Kaufmann gute Waaren erhalten habe: und so umgekehrt. Hat der Kaufmann unter zehn Käufern neun Betrogene, so wird jeder dieser neun Betroffenen es manchen Andern sagen; diese breiten das nämliche weiter aus, und so wird es zuletzt zur Stimme des Volks: dieser Mann ist der Gesellschaft nützlich, oder im entgegengesetzten Fall schädlich.

Aber wird man mir einwenden: Die Juden konnten sich nicht nützlich machen; die Zünfte und Hand-

werke waren ihnen verschlossen; andere Arbeiten z. B. bei der Landwirthschaft wurden ihnen nicht anvertraut, und den Gewerb treibenden Juden waren noch besondere Abgaben aufgelegt, durch die sie oft gezwungen waren, ihre Waaren nicht immer in der vortheilhaftesten Qualität zu verkaufen, und also sind wir andere selbst Schuld, daß sie sich nicht nützlich machen konnten, mithin wäre es ungerecht, sie deswegen von dem Bürgerrecht ausschließen zu wollen.

Man darf es freilich nicht läugnen, daß man sich gegen die Juden Bedrückungen erlaubte, die ich nie rechtfertigen möchte; aber auf der andern Seite muß man mir es auch eingestehen, daß sie zum Theil selbst Schuld daran waren, wenn sie nicht in Handwerke aufgenommen, und nicht zu landwirthschaftlichen Berrichtungen gebraucht wurden. Denn für's erste dürften sie nie gar große Lust dafür geäußert haben, und für's zweite müßte es gewiß einem Handwerksmann oder einem Bauern zu kostspielig oder zu beschwerlich fallen, einen Gefellen oder Tagelöhner aufzunehmen, für den er besonders kochen und eignen Traut zubereiten lassen müßte, während er andere haben kann, die mit ihm aus einer Schüssel zu essen und vom nämlichen Getränk zu trinken keinen Gewissensstrupel haben. Dürfte nicht eben dieser Umstand, mehr als die Hälfte der Schuld, daß die Juden sich nicht nützlich machen konnten, auf sie selbst übertragen?

Vielenwiger können die den Juden aufgelegte besondere Abgaben sie rechtfertigen, wenn sie deswegen im Handeln nicht aufrichtig zu Werk gegangen wären und schlechte Waaren geliefert hätten; ein erlittenes Unrecht kann nie gerechte Ursache seyn, ein zweites gegen einen Dritten zu begehen.

Wir können sie also keineswegs von dem Beweis, daß sie sich nützlich gemacht haben, befreien!

Die 2te Bedingniß, die der 20 § der Constitution fodert, besteht darin: „Daß derjenige, der Bürger werden will, günstige Zeugnisse wegen seiner Aufführung und Sitten aufweise.“ Nachdem die Constitution uneingeschränkte Gewissensfreiheit gestattet, so war auf der andern Seite diese Bedingniß äußerst wichtig und nothwendig; bisher war das Volk gewohnt, Männern die höchste Gewalt anzuvertrauen, welche nebst den nöthigen Kenntnissen sich zu einer derjenigen Religionen bekennen, welche im Staat öffentliche Ausübung hatten.

Man hat der Staat nach der Constitution das Recht nicht, Jemanden um seine Religionsgrundsätze zu fragen, insofern nicht ein solcher die Eintracht und Ruhe durch öffentliche Aeußerung von Religionsmeinungen stört; aber wir sind auf der andern Seite desto höher verpflichtet, auf die Beförderung guter Sitten zu dringen — Sittlichkeit muß das enge Band des Vertrauens und der Treue zwischen den höchsten Gewalten und der Gesellschaft knüpfen — Sittlichkeit

muß die Grundlage unsers Staates seyn, wenn unsre Republik fest gegründet seyn soll — Sittlichkeit muß der Freiheit und Gleichheit, worauf unsere Verfassung beruhet, Schwesterlich die Hand reichen, wenn nicht Freiheit in Zügellosigkeit und Gleichheit in Anarchie ausarten soll. Dieses war beim Entwurf unserer Constitution vorgesehen, und daher bei der Aufnahme eines Bürgers Zeugniß seiner guten Aufführung gefodert. In monarchischen Staaten unterliegt es keinen großen Schwierigkeiten, einem Fremden das Bürgerrecht zu ertheilen, weil ein solcher nur insofern Einfluß in öffentliche Staatsangelegenheiten erhält, als ihn der Willen des Regenten dazu beruht; aber nicht so in republikanischen Staaten. Der Fremdling, dem wir heute das Staatsbürgerrecht ertheilen, erhält morgen schon — wenigstens mittelbar — Antheil an unsern wichtigsten Staatsgeschäften, weil er das Recht, die Staatsbeamtete zu wählen, erhält. — Vielleicht ist er aufs Jahr schon Direktor. . . . Vielleicht Mitglied des gesetzgebenden Körpers. . . . Und, z. B. eine Stimme mehr oder weniger, und das Loos ist geworfen für das Leben unserer jungen Mannschaft, für die Sicherheit unserer Greisen, für den Wohlstand unsrer Familien, für unsere ganze Existenz! Eine Stimme mehr oder weniger, und es ist Krieg oder Frieden! Eine Stimme mehr oder weniger, und es entsiehet sogleich Gesetze, von denen das Wohl oder Uebel abhängen von zwei Millionen Menschen abhängt! . . . Darinn besteht das Heiligthum des republikanischen Bürgerrechts! Lassen wir keinen in dasselbe eintreten, er habe denn glaubwürdige Zeugnisse seiner guten Aufführung und Sitten aufgewiesen — Ich wünsche, daß jeder der Juden vom Canton Baden dies leisten könne; denn sonst stimme ich wenigstens nie für ihre Aufnahme.

Die dritte Bedingniß besteht in der Verzichtleistung auf jedes andere Bürgerrecht. — Dieses ist eine sehr weise Verfügung der Constitution: denn ein Mensch der auf alle andere Bürgerrechte als auf jenes seines Aufenthalts Verzicht leisten muß, wird auf eine gewisse Art physisch gezwungen, sich den Gesetzen dieses Landes, wo er Bürger ist, zu unterwerfen, da er nirgends mehr zu Hause ist, wenn man ihn außer Land jagt. Da die Juden bisher kein bestimmtes Bürgerrecht hatten, da es ihnen schon zur Gewohnheit wurde, von einem Land ins andere zu reisen, so kann diese Bedingniß für sie nie so wichtig als für einen andern seyn, und dem Staat also nie so große Sicherheit gewähren, als bei einem andern, der auf ein bestimmtes Bürgerrecht Verzicht leisten muß. Ueberdies ist es uns noch immer zweifelhaft, ob nicht die Juden unter sich in besonderen politischen Staatsverhältnissen stehen? Um so nothwendiger ist es also, daß wir auf die Erfüllung der übrigen Bedingnisse wachen, ehe wir ihnen das Bürgerrecht gestatten. Um so zweckmäßiger dürfte es also seyn, über dieses noch von ihnen im Allgemeinen Verzichtleistung auf alle andere politische Ver-



hältniſſe, in denen ſie mit irgend einer Corporation ſtehen könnten, zu fordern, wenn ihnen das Bürgerrecht zukommen ſoll.

Die vierte Bedingung fodert die Ablegung des Bürgereydes. Der Eyd iſt entweder nichts und überflüſſig, oder er iſt ein religiöſer Akt; ganz gewiß hat die Conſtitution durch ihn keine Chimäre aufſtecken, ſondern durch denſelben den Bürgern die Wichtigkeit der Pflichten, die ſie bei Auflegung deſſelben zu erfüllen verſprechen, näher ans Herz legen, und ſie bei ihrer Religion gleichſam auffordern wollen, dieſen übernommenen Pflichten Genügen zu leiſten.

Aber iſt dieſes der Fall auch bei den Juden? Glauben ſie ſich zu Haltung eines Eydes verpflichtet, den ſie ohne Beobachtung ihrer gewöhnlichen Formeln ablegen? Sind ihnen diejenigen Eyde, die ſie der Nation eines andern Glaubens ablegen, immer und allezeit heilig? Unſre Nation könnte leicht darin Zweifel ſehen und darin beſtätiget werden, wenn in älteren Schriftſtellern enthalten iſt, „daß die Juden den roten Tag des Monats Iſtri, am Jom Kippus oder großen Verſöhnungstag von allen falſchen Eydschwüren befreyet werden; ehe ſie ihre Gebethe an dieſem Abend anfangen, gehen drei der vornehmſten Rabbiner in der Kirche herum, und ſingen nach eröffneter Arche dreimal ein Gebeth, deſſen Inhalt mit ſich bringt, daß alle Gelübde und Eyde, Verheiſung und Verſchwörungen, Treu und Glauben, die ein Jud nicht gehalten hätte, ſollen aufgelöſet, erlaubt und zerſtört, für keine Sünde und vor gar nichts mehr erkannt, aufgehoben und ganz verziehen ſeyn.“ Entweder müſſen wir dem Volk zeigen, daß dieſes das jüdiſche Geſetz nicht mit ſich bringe, oder die nöthige Maasregel treffen, daß der Eyd nach den für die Juden erforderlichen Formen abgelegt werde. Schon bei den Römern müſſen ſie eine beſondere Formel beobachten, wie dieſes aus der Stelle bei Martipal. lib. 2. Eigr. 95. erhellet, und ſelbſt in benachbarten Staaten, die ſchon vor 20 Jahren den Juden die Aufnahme bewilligten, werden bei Ablegung ihres Eydes ſo ganz beſondere Formeln beobachtet, daß man wirklich daraus ſchließen muß, daß ſie ſich durch einen bloß gewöhnlichen Eyd nicht verpflichtet halten. So muß z. B. in Weſtpreußen der Rabbiner gegenwärtig ſeyn, wenn ein Jud den Eyd ablegt; ſo muß an einem andern Ort der Jud, der den Eyd ſchwören ſoll, das Buch Echorah vorgelegt, und in demſelben das dritte Buch Moſe Leviticus am 26ten Kapitel aufgeſchlagen werden; er bedeckt ſein Haupt und ſetzt die rechte Hand bis an den Ballen am 14ten Verſe, und legt dann nach einer langen Formel den Eyd ab. Unter andern muß er insbeſondere ſchwören, daß dieſes Buch, worauf er die Hand legt, das rechte Buch ſey: er muß ferner namentlich ſchwören, daß er über dieſen Eyd keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung weder von Juden noch andern Menſchen jemals verlangen oder annehmen wolle. Dieſe letztere kam daher,

daß ſie ins geheim zum Rabbiner giengen, und bei ihm gegen den Eyd proteſtirten, oder auch wohl nachher die Proteſtation nachtrugen.

Ich kann mir doch nicht einbilden, daß in ſolchen Staaten, die ſchon vor andern Republiken Juden aufnahmen, dieſe Vorſichtsmaasregeln und beſchwerliche Formeln eingeführt worden wären, wenn nicht die jüdiſche Religionsgebrauche dieſe zur Nothwendigkeit machen würden? Geſetzt nun, ein Jud hält ſich gewiſſenhaft an dieſe Formen, ſo iſt jeder andere Eyd nach ſeiner Meinung nicht verbindlich, den er nicht unter Beobachtung dieſer Formen ablegt. Es werden vielleicht einige unter ihnen mir den Vorwurf, wenn ſie ihn auch nicht ſagen, bei ſich machen, daß ich über dieſe Sache lieber an mein Herz als an die Bücher hätte appelliren ſollen? Ich hab's gethan, Bürger Repräſentanten, und mein Herz zu Rath gezogen: es ſchlägt zuerſt für die vielen armen, unglücklichen Familien im Land; für unſere ganze bürgerliche Geſellſchaft, und dann erſt für Fremde! — (Geklatsch!) — Erwarten Sie auch nicht, daß ich aus dieſen meinen Bemerkungen ſchließen wolle, daß man alſo den Juden ihrer Religion wegen das Bürgerrecht nicht ertheilen ſoll: ein ſolcher Antrag wäre ſowohl mit meinem Herzen, als mit meinen Gefinnungen im Widerſpruch: ich wollte nur dadurch die Nothwendigkeit zeigen, daß wir in der Eydesformel die Juden die nöthige Klauseln beifügen müſſen, um uns ſicher zu ſtellen, daß ihnen der Eyd verbindlich iſt.

Da wir von unſeren eignen Bürgern den Eyd fordern, warum ſollten wir nicht auch einen ſolchen von den Juden, die Bürger werden wollen, auf eine für ſie verbindliche Art fordern können? Ich ſchließe daher, jeder Jud, der das active Schweizerbürgerrecht will, muß beweifen, daß er 20 Jahr nach einander in der Schweiz ſich aufgehalten; zweitens daß er ſich nützlich gemacht; drittens gute Aufführung und Sitten geäußert habe; viertens er muß auf alle andere politiſche Verhältniſſe, in der er mit irgend einer Corporation ſtehen könnte, Verzicht leiſten; und er muß fünftens den Bürgereyd nach einer durch eine eigne Commiſſion zu beſtimmende, für ihn nach ſeiner Religion verbindliche Art und Weiſe leiſten. Darin beſtänden meine Gedanken über die Aufnahme der Juden überhaupt. Was nun die Bitschrift der Juden im Canton Baden betrifft, ſo ſtimme ich mit einigen Abänderungen zu der von der Commiſſion vorgeschlagenen Vertagung: nämlich für das erſte kann ich nicht zu dem letzten Erwaſungsgrund ſtimmen, weil ich glaube bewieſen zu haben, daß die Conſtitution durchaus nicht für ihre unbedingte Aufnahme zum voraus ſpreche, und weil ihre Bewohnung nie fortdauerte. Es iſt ein großer Unterſchied zwischen den Juden die in Frankreich das Bürgerrecht bei der Aſſemblée conſtituante erhielten, und zwischen den Juden in der Schweiz: jene waren laut Patenten vom Jahr 1550 naturalisirt, laut Sitzung vom 28ten Juny 1790; nicht aber die Juden in der Schweiz, wel-

che alle 16 Jahr sich neuerlich einkauften, und von dieser Epoche an, wo sie sich nämlich das letztemal einkauf- ten, soll auf die 20 Jahre gezählet, und bis dahin die Gewährung ihrer Bittschrift vertaget werden, worin die Abänderung des zweiten Dispositiv besteht, die ich vorschlagel.

(Die Fortsetzung folgt.)

## G r a u b ü n d t e n .

Ein Wort zu seiner Zeit an alle und jede Freunde des Friedens, der Freiheit und des Vaterlandes in gemeinen drei Bünden, von ihren in Helvetien befindlichen Freun- den und Bundesgenossen.

Lieben Brüder und Bundesgenossen!

Wir wissen, daß ihr unsrer noch nicht vergessen habet; wir wissen, daß Viele unter euch unser Leiden beklagen, — ja wir wissen, daß selbst viele von denen, welche uns ehemals haßten, uns nun nicht mehr haßen, sondern mit Zorn einsehen, daß wir und sie betrogen, verrathen und heimlich verkauft worden sind. —

Glaubet nicht, daß wir nun euer Mitleiden für uns benutzen wollen, auf das wir durch euer Wort und euren mächtigen Ausspruch in unsere Heimath zurückkehren können. — O nein, liebe Brüder! so lange euch noch der treulose Kriegsrath beherrscht, so lange die Unterdrücker der Bündnischen Landesfreiheit unan- gefochten da stehen, — nein, so lange bleiben wir bei unsern lieben Schweizern, und denken wir an keine Rückkehr. Was sollen wir bei euch? — wolltet ihr dann gelassen zusehen, daß man auch uns in Gefang- nisse legte? das werdet ihr nicht wollen! — Bei Gott, ihr seyd doch immer noch Bündtner!

Bis euer Schicksal entschieden seyn wird, oder vielmehr, bis ihr euch selbst vereiniget, um es zu ent- scheiden, bleiben wir wo wir sind; vielleicht haben euch eure Verführer, und die von ihnen bezahlten und herumstreichenden Schwärzer vorgefagt, daß wir in der Schweiz verachtet, verstoßen, verhungert wären, und ohne alle Unterstützung? — Sie haben euch betrogen, wie gewöhnlich.

Nein, hiermit geben wir öffentliches Zeugniß vor Gott und aller Welt, daß die Schweizer uns überall liebevoll behandelt haben, wie Brüder; daß sie uns unser Unglück erleichtert haben nach ihren Kräften; daß wir und unsre Nachkommen, den guten Schweizern, mit ewiger und fester Dankbarkeit ergeben bleiben werden!!

Aber, liebe Brüder! nicht ohne Kummer sehen wir auf euch hin! Ihr seyd es, die wir beklagen! Ihr seyd es, deren unverdientes und hartes Schicksal mit uns die Schweizer, diese eure und unsre ältesten Bun- desgenossen, bedauern von ganzem Herzen! Ihr seyd es, für welche wir unsre Hände oft zu Gott em-

por gehoben haben, im Gebet, und unter Thränen, zu dem Gott, der der Unschuldigen und Betrogenen sich erbarmet; zu dem Gott, dessen Donner früh oder spät vergeltend auf das Haupt eurer Verräther nieder- stürzen wird!

Nicht ohne Betrübniß betrachten wir euch — denn, Brüder, der Krieg ist dem Ausbruche nahe — und eure Thaler werden die ersten Schlachtfelder seyn, wo Blut fließen soll! Ach, und das Blut, welches vergossen werden wird — das Blut, welches gen Him- mel schreien wird — es komme über das Haupt eurer Verräther, eurer Verführer!

Liebe Brüder, könnt ihr glauben, daß wir bei eurem Schicksal gelassen bleiben können? Leben nicht unter euch unsre Freunde, unsre Eltern und Brüder, ja unsre Weiber und Kinder? Sind sie nicht in gleicher Gefahr? — Leiden wir denn nicht so sehr, wie ihr?

Ach, ihr habet von der unüberwindlichen Macht und Kriegskunst der Franken gehört. Und wenn die Aristokraten euch noch so viele Lügen haben erzählen und drucken lassen, so können sie es euch doch mit aller ihrer Kunst nicht verschwiegen haben, daß die Beherr- scher von Piemont und Neapel schwer dafür gebüßt haben, daß sie die Neutralität gegen Frank- reich nicht treulich hielten. —

Und nun, beim Kriegsausbruch — welches kann euer Loos seyn? — Warum habt ihr euch als Feinde Frankreichs erklären lassen? Warum habt ihr die Neu- tralität brechen lassen? — Warum das alles?

Freilich werdet ihr euch einst entschuldigen können, und sagen: „nicht wir waren es, sondern unser Kriegs- rath that alles, ohne unsern Willen; nicht wir glaub- ten die Neutralität zu brechen, sondern der Kriegs- rath gab uns vor, die Franken wollten fündselig in unser Land einfallen! — Der Kriegsrath — und die herrschsüchtigen Salis haben uns und unsre Kinder in dieß Unglück gestürzt.“ —

Alles das werdet ihr sagen können — ihr werdet eure Verräther strafen wollen — aber wann? — o leider, wann es zu spät ist; — wenn euer Eigenthum durch den Krieg und durch die Schlachten verwüstet ist, wenn manche eurer Kinder und Freunde ermordet sind, wenn der Kriegsrath und die Salis über alle Berge entflohen seyn, und das ihrige in Sicherheit gebracht haben werden.

Bündtner! Bündtner! — theure Brüder, wie stehen euch mit weinenden Augen an, werdet aufmerk- sam auf eure gefährliche Lage! sehet euch vor! — was hilft alles, wenn einst alles zu spät ist! — Bündtner, um unsers Vaterlandes, um unsers und euers Eigen- thums willen, um eurer und unsrer armen Kinder willen, Bündtner, sehet euch vor! — rettet soviel noch an euch ist, euer und unser Vaterland, daß es nicht der blutige Schauplaz des Krieges werde.

Glaubet nicht, daß wir euch hiemit zu einem Auf- stand bewegen wollen — nein, euer Unglück ist groß genug, denn ihr seyd nicht mehr frei; — es steht nicht